

Tarifordnung 2023

1. Grundlagen, Tarife

1.1. Die Tarife werden nach den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern innerhalb der Obergrenze der Ergänzungsleistungen festgelegt. Je nach Pflege-/ Betreuungsbedarf werden die Bewohnenden nach dem Einstufungssystem BESA in eine der dreizehn Pflegestufen (0 - 12) eingeteilt.

Für folgende Bewohnende gelten besondere Tarifbestimmungen:

- ohne IV-Rente
- mit AHV-Rente
- mit einer Fürsorgerischen Unterbringung
- mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern
- für KBS-Bewohnende

Reichen Einkommen und Vermögen für die Finanzierung des Aufenthalts nicht aus, können die nötigen Ergänzungsleistungen (EL) durch die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung bei der Ausgleichskasse beantragt werden.

1.2. Die vom Schlossgarten Riggisberg in Rechnung gestellten Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Tarif für Hotellerie und Betreuung, Einheitsansatz
- Infrastrukturbeitrag, Einheitsansatz
- Pflegetarife nach Pflegestufe 0 - 12, gem. BESA-Einstufung

Die in Rechnung gestellten Tarife entsprechen der Obergrenze für Ergänzungsleistungen (EL).

1.3. Die Tarife werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Den Bewohnenden

- Tarif für Hotellerie und Betreuung
- Infrastrukturbeitrag
- Anteil an die Pflegekosten

Der Krankenkasse

- Pauschale oder Verrechnung der erbrachten Einzelleistungen (gem. Verträgen mit den Verbänden der Krankenversicherer)

Dem Kanton Bern

(Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion)

- Anteil Pflegekosten

Die Pflegekosten werden den Krankenversicherern durch den Schlossgarten Riggisberg direkt in Rechnung gestellt. Externe Arztrechnungen für ambulante Leistungen, Spitalrechnungen (ambulante und stationäre Leistungen) sowie Psychiatrieleistungen werden den Krankenversicherern direkt von den Leistungserbringern zugestellt. Die Kosten für kassenpflichtige Medikamente stellt die Apotheke Belp den Versicherern direkt in Rechnung. Rechnungen für nicht-kassenpflichtige Medikamente gehen von der Apotheke Belp an die Bewohnenden resp. deren gesetzliche Vertretung.

Weitere medizinische Leistungen, die im Schlossgarten Riggisberg erbracht werden, wie allgemeinärztliche Behandlungen, Laboranalysen und Physiotherapie werden je nach Krankenkasse als Pauschale oder als Einzelleistungen in Rechnung gestellt. Genauere Angaben finden sich in der Tarifliste 2021.

Gewisse Krankenversicherer schliessen für Heimbewohnende vergünstigte Versicherungsmodelle (z.B. Hausarztmodell) aus. Ob ein vergünstigtes Modell abgeschlossen werden kann, ist direkt beim Versicherer abzuklären (unsere Ärztin, Frau Dr. med. Heike Duft, ist unter der ZSR-Nummer F 574'902 registriert).

Für Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird der Aufenthalt gemäss den IVSE-Richtlinien in Rechnung gestellt.

1.4. Aufgrund der EL-Bestimmungen haben alle Bewohnenden Anrecht auf persönliche Auslagen im Betrag von CHF 367.– pro Monat.

Das Taschengeld der Bewohnenden ist Bestandteil dieser persönlichen Auslagen. Die Höhe wird in Absprache mit der gesetzlichen Vertretung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt durch den Schlossgarten Riggisberg und wird mit der Rechnung an die Beistände fakturiert.

1.5. Bei Abwesenheiten wird eine Tarifreduktion von CHF 15.– / Tag gewährt sowie eine allfällige HE in Abzug gebracht.

Die Krankenkassenpauschalen sowie die Pflegeanteile der Bewohnenden und des Kantons Bern werden ab dem ersten Abwesenheitstag nicht weiterverrechnet. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Bei vorangemeldeten Ferien- und Wochenendabwesenheiten werden pro Abwesenheitstag die jeweilige EL-Obergrenze abzüglich CHF 70.- verrechnet. Diese Regelung gilt für Ferien (max. 20 Tage / 4 Wochen pro Jahr), sowie bei Wochenendabwesenheiten, die nicht durch den Schlossgarten Riggisberg organisiert oder durch Mitarbeitende begleitet werden. Die Voranmeldung muss 3 Monate im Voraus schriftlich erfolgen. Abreise- und Rückkehrtag gelten als Anwesenheitstage, es werden maximal CHF 15.– / Tag gutgeschrieben.

1.6. In den Tarifen des Schlossgarten Riggisberg nicht enthalten sind Leistungen wie Transporte, Zahnbehandlungen, Brillen, Fusspflege, Coiffeur, Supportdienstleistungen etc.

Die Leistungen, die nicht in den Tarifen enthalten sind, finden sich in der Broschüre «Basis- und Zusatzdienstleistungen».

1.7. Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Unsere Bewohnenden können unserer Kollektiv-Haftpflichtversicherung bei der Mobiliarversicherung beitreten. Die Jahresprämie pro Kalenderjahr beträgt CHF 30.– und wird Ende Jahr auf der Bewohnendenrechnung belastet.

Privates Mobiliar und persönliche Effekten sind im Rahmen der Hausratversicherung des Schlossgarten Riggisberg gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden sowie gegen Einbruch/Diebstahl versichert. Besonders wertvolle Gegenstände sind von den Bewohnenden zusätzlich zu versichern (z.B. Schmuck, Bilder etc.). Gegen einfachen Diebstahl im und ausserhalb des Schlossgarten Riggisberg besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz bis CHF 5'000.– (Selbstbehalt von CHF 200.–), ausgenommen sind Schmuck und Geldwerte (Bargeld etc.).

1.8. Todesfall

Bei einem Todesfall wird eine Pauschale von CHF 300.– verrechnet. Bis zur vollständigen Räumung des Zimmers wird während maximal 7 Tagen der Tarif für die Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung abzüglich CHF 15.– / Tag und abzüglich HE in Rechnung gestellt.

2. Finanzierung

2.1. Eigene Mittel aus Einkommen und Vermögen

Für die Finanzierung der Aufenthaltstaxen dienen in erster Linie die eigenen finanziellen Mittel wie IV-/AHV-Renten, Pensionskassenrenten, Vermögensertrag und Vermögensverzehr gemäss den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Krankenkassenleistungen.

2.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Zudem haben alle IV- oder AHV-Rentner einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse (AHV), im Falle die anerkannten Ausgaben, wie z.B. die Aufenthaltstaxen, höher sind als das anrechenbare Einkommen. Die EL sind also keine Fürsorgeleistungen. Bei der Ausgleichskasse der Wohnsitzgemeinde muss lediglich ein Gesuch zur Ausrichtung oder Neufestsetzung der EL eingereicht werden.

2.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Bei vermehrter Pflege infolge erheblicher Beeinträchtigung der alltäglichen Lebensfunktionen, kann Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) geltend gemacht werden. Die Beistände unserer Bewohnenden werden gebeten, deren Hilflosenentschädigung regelmässig zu überprüfen. Bewohnende ohne Beistand sind für die Überprüfung der Hilflosenentschädigung selber zuständig. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Administration gerne zur Verfügung.

2.4. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

In besonderen Fällen kann für die Finanzierung von Zusatzleistungen bei der Ausgleichskasse zusätzlich ein Gesuch um Ausrichtung von **Zuschüssen nach Dekret** eingereicht werden.

Für Rentnerinnen und Rentner in Wohnheimen besteht im weiteren die Möglichkeit eines **Steuererlasses**. Bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde können diesbezüglich nähere Informationen eingeholt werden.

3. Rechnungsstellung

3.1. Ein- und Austrittspauschalen

Für alle administrativen und organisatorischen Aufwendungen wird bei Ein- und Austritt eine Pauschale im Umfang von CHF 200.-- verrechnet.

3.2. Rücktrittspauschale

Wurde der Betreuungsvertrag zugestellt und die Anmeldung weniger als 7 Tage vor dem geplanten Eintrittsdatum zurückgezogen, verrechnen wir eine Rücktrittspauschale von CHF 500.--.

3.3. Vorschussleistung

Bei einem Eintritt in den Schlossgarten Riggisberg wird eine Vorschussleistung in der Höhe einer Monatsrechnung erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) gutgeschrieben wird. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen und nicht verzinst.

3.4. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Muss die Zahlung gemahnt werden, so ist ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Sollten in Zusammenhang mit den Kosten oder der Rechnungsstellung Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.